

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail: st2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.882.322

BKA - V/4 (Wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Winkler-Unger, MA
Sachbearbeiterin

MARTINA.WINKLER-UNGER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.873.477

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (34. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

Inhaltliche Bemerkung

Im Hinblick auf den mit einem Verfall eines Fahrzeuges verbundenen – regelmäßig auch
wertmäßig sehr gravierenden – Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des
Eigentums wird angeregt, in den Erläuterungen noch näher auszuführen, warum keine
gelinderen Mittel als ein Verfall gesehen werden, die zur Erreichung des mit der Maßnahme
verfolgten Zwecks geeignet wären.

Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

zugänglich sind.

Die Zahlen eins bis zwölf wahren in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken („sechs Wochen“, vgl. LRL 141).

Zu Art. 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Zu Z 2 (§§ 99a, 99b, 99c und 99d):

Zu § 99b:

Zu Abs. 1 und 2:

Zu den Funktionen einer Aufzählungsgliederung gehört es, die logische Struktur der Regelung abzubilden; dies ist bei Abs. 1 erster Satz insoweit nicht ganz präzise verwirklicht, als dieser drei Ziffern umfasst, es sich jedoch dabei um nur zwei gleichrangige Tatbestände handelt. Dies sollte in der Struktur des Satzes wie folgt zum Ausdruck kommen:

- „Die Behörde hat ..., wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint und ~~entweder~~
1. entweder
 - a) mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker ...hat₁ und
 - ~~2~~b) dem Lenker ... entzogen worden ist
 - oder
 - ~~2~~3. mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker ... hat.“

Im Hinblick auf die orthografische Regel, wonach Gliedsätze von vorangehenden und von nachfolgenden Satzgliedern durch Beistriche zu trennen sind, wäre in Abs. 1 Z 1 nach dem Gliedsatz „dass der Lenker ...hat“ sowie in Abs. 2 zweiter Satz nach den Worten „hat zu unterbleiben“, (in Z 1) nach dem Gliedsatz „dass ... zukommen“ und (in Z 2) nach dem Gliedsatz „dass ... zugekommen sind“ jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu § 99c:

Zu Abs. 1

Vgl. dazu die Anmerkung sowie den Formulierungsvorschlag vorhin zu § 99b.

Zu Z 3 (§ 103 Abs. 26):

Dem Text des Abs. 26 wäre die E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zuzuweisen.

Zu Art. 2 (Änderung des Führerscheingesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die (bislang) letzte Änderung des Führerscheingesetzes erfolgte mit BGBl. I Nr. 121/2022.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im ersten Satz wäre beim Ausdruck „BGBl. I Nr. 154 /2021“ jeweils ein Leerzeichen einzufügen.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden in § 103 Abs. 26 StVO festgestellt: „xx/202~~1~~“ / „xx/202~~2~~“:

Die Hervorhebung sollte nicht nur durch gelben Hintergrund, sondern durchgehend (aus Gründen der Barrierefreiheit) auch durch Kursivschreibung erfolgen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Jänner 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

